

S a t z u n g Schwimm-Club Hellas Einbeck e.V.

§ 1 Name des Vereins

1. Der Name des Vereins ist Schwimm-Club Hellas Einbeck e.V., abgekürzt SC Hellas Einbeck.
2. Er wurde 1950 gegründet.
3. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Er unterwirft sich damit auch deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen, Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen.
4. Die Vereinsfarben sind blau – weiß.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter Registernummer VR 150161 eingetragen.

§ 1a geschlechtliche Sprachformen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports sowie die Pflege der Kameradschaft. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und ggf. von Wettkämpfen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß aus- und fortgebildeten Übungsleitern und Kampfrichtern
 - Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung insbesondere von Kindern und Jugendlichen
 - Veranstaltung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
4. Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt und verschreibt sich einem doping- und manipulationsfreien Sport.
5. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3a Vergütung für die Vereinsarbeit

1. Die Vereins- und Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern. Details zur aktiven und passiven Mitgliedschaft regelt die Vereinsordnung.

§ 4a Mitgliedschaft

1. Die **ordentliche Mitgliedschaft** (aktiv) im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft für Minderjährige ist durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Außerdem haben die gesetzlichen Vertreter die persönliche Haftung für die Beiträge zu übernehmen.
4. Ein beantragter Beitritt erhält die automatische Zustimmung, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wurde. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
5. **Förderndes Mitglied** (passiv) kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
6. Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Bestrebung des Vereins sowie um den Schwimmsport im Allgemeinen erworben haben.
7. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung (JHV).

§ 5 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die JHV auf Antrag des Vorstands beschlossen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins.
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die JHV auf Antrag des Vorstands.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Aufnahmegebühr und der laufende Beitrag werden über ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Fälligkeit der Beiträge beginnt bei Beginn der jeweiligen Zahlungsperiode. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Da der Verein Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports ist, unterwerfen sich damit auch die Mitglieder deren Satzungsbestimmungen und -Ordnungen, Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen.

Die Mitglieder haben eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein bei Änderungen der persönlichen Daten, wie z. B. Änderung der Adresse oder der Bankverbindung oder bei einem Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft und umgekehrt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. wenn das Mitglied trotz Mahnung seitens des Vorstands seine Beiträge nicht entrichtet
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. durch Auflösung des Vereins.
1. Der **freiwillige Austritt** ist dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 30.6. und 31.12. d. J. zu erklären, soweit die Mindestmitgliedsdauer bis zum Austritt erfüllt ist. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
2. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
3. Über den **Ausschluss eines Mitglieds** entscheidet der Vorstand. Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Satzung;
 - b. wenn das Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Vereins derart verletzt, dass eine weitere Mitgliedschaft untragbar ist.

Der Ausschluss kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vorstandssitzung, zu der das auszuschließende Mitglied mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzuladen ist, beschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Vereinsvermögen, haften aber mit für die bis zum Tage des Ausscheidens durch den Verein eingegangenen Verpflichtungen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (JHV)
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung (JHV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, kann sie auch virtuell, z. B. als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Präsenzversammlung kann auch virtuell ergänzt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

5. Im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz müssen den Mitgliedern und dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder über andere Kommunikationskanäle die Einwahldaten und die Regelungen für die Stimmabgabe mitgeteilt werden.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl von Kassenprüfern
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit auf Antrag des Vorstands
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Finanz- und Vermögensgeschäfte über 10.000 € in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen, wenn sie nicht bereits ausdrücklich im Haushaltsvoranschlag genehmigt wurden
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung geschieht durch einmalige, mindestens 21 Tage vor dem Termin erfolgte Veröffentlichung der Tagesordnung in der Einbecker

Morgenpost und auf der Homepage des Vereins oder alternativ durch Einladung per Brief.

2. Anträge von Organen oder Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, kann über sie nur als Dringlichkeitsantrag abgestimmt werden. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Wahlen oder schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung mit deren Beschlüsse im Wortlaut ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Aktives Wahlrecht sowie Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder über 16 Jahre.
2. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.
3. Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alternierend für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Fachausschusses Finanzen sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen – bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte – die Entlastung des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird aus folgenden Personen gebildet:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden Schwimmen
 - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 - d. dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Breitensportwart
 - g. dem Schriftführer
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - die Führung der Finanzgeschäfte und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - die Erstellung des Haushaltsvoranschlags
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung und Leitung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie deren Protokollierung
 - die Betreuung und Überwachung der Tätigkeit etwaiger Ausschüsse
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzenden
 - der stellvertretende Vorsitzende Schwimmen
 - der stellvertretende Vorsitzende Finanzen
 - der stellvertretende Vorsitzende VerwaltungJe zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon zwei aus dem Block Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 16 Ausschüsse

1. Den stellvertretenden Vorsitzenden Schwimmen, Finanzen, Verwaltung, und dem Breitensportwart bzw. dem Jugendwart kann jeweils ein Ausschuss zur Arbeitsstrukturierung untergeordnet werden.
2. Die Entscheidung über die Bildung des jeweiligen Ausschusses obliegt dem jeweiligen Amtsinhaber.
3. Die Berufung und die Abberufung von Mitgliedern in die Ausschüsse obliegt dem Vorstand.

§ 17 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen erfolgen, im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtsdauer aus, so sind seine Geschäfte von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wahrzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung wird ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtsdauer wählen.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Haftung

Eine Haftung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

§ 19 Datenschutz, Internet und elektronische Medien

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, bearbeitet und übermittelt. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten und Bilder von Mitgliedern bekannt gemacht werden. Diese können jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Bekanntmachung ihrer Daten geltend machen. In diesem Fall unterbleibt für dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder hilfsweise für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Vereinsorgane inklusive Fachausschüsse können für ihre Arbeit elektronische, schriftliche oder fernmündliche Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung anwenden, wenn die Zustimmung aller zur Mitwirkung berechtigten Mitglieder eingeholt und die Ergebnisse dieser Maßnahmen anschließend schriftlich protokolliert und verteilt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Zustimmung des Finanzamtes, an den Stadtjugendring Einbeck mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports verwendet werden muss.
2. Für den Fall der Auflösung sind von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 10. März 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbständig vorzunehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Ergebnisse der Mitgliederversammlung notwendig werden (z.B. durchgängige Paragraphen, Nummerierung, Abschnittsüberschriften etc.).

Einbeck, 10. März 2023